

TE Vwgh Erkenntnis 2006/9/5 2006/18/0219

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

FrG 1997 §10 Abs4;

FrG 1997 §14 Abs2;

FrG 1997 §49 Abs1;

NAG 2005 §2 Abs1 Z9;

NAG 2005 §21 Abs1;

NAG 2005 §21 Abs2 Z1;

NAG 2005 §21;

NAG 2005 §72;

NAG 2005 §74;

VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zeizinger und die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Handstanger, Dr. Enzenhofer und Dr. Strohmayer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Ströbl, über die Beschwerde des MG (geboren 1979), vertreten durch Dr. Michael Vallender, Rechtsanwalt in 1040 Wien, Paulanergasse 14, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 2. Mai 2006, Zl. 144.438/2- III/4/05, betreffend Versagung einer Niederlassungsbewilligung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

I.

1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Bundesministerin für Inneres (der belangten Behörde) vom 2. Mai 2006 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 21 Abs. 1 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, abgewiesen.

Der Beschwerdeführer sei am 31. Juli 2002 illegal in das österreichische Bundesgebiet eingereist und habe an diesem Tag die Gewährung von Asyl beantragt. Seit zumindest 8. August 2002 habe der Beschwerdeführer ohne erwähnenswerte Unterbrechung bis dato an verschiedenen Anschriften in Wien seinen jeweiligen Hauptwohnsitz

sei auch auf diesen Antrag § 14 Abs. 2 FrG wieder anzuwenden gewesen.

Am 31. Dezember 2005 sei das FrG außer Kraft getreten, am 1. Jänner 2006 das NAG in Kraft getreten. Gemäß § 81 NAG seien Verfahren auf Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig gewesen seien, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu Ende zu führen. Gemäß § 21 Abs. 1 NAG seien Erstanträge vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung sei im Ausland abzuwarten. Gemäß § 21 Abs. 2 Z. 1 NAG seien abweichend von Abs. 1 Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürgern und Schweizer Bürgern, die in Österreich dauerhaft wohnhaft seien und denen das Recht auf Freizügigkeit nicht zukomme, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts zur Antragstellung im Inland berechtigt. Der Beschwerdeführer sei aber nicht rechtmäßig ins Bundesgebiet eingereist. Er sei nicht Familienangehöriger eines Österreichers oder Schweizer Bürgers oder EWR-Bürgers und halte sich unrechtmäßig im Bundesgebiet auf. Der Beschwerdeführer habe seine beiden Erstanträge erst nach seiner Einreise ins österreichische Bundesgebiet eingebracht und warte derzeit die Entscheidung im Inland ab. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

II.

1. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass seine Ehefrau - wie im angefochtenen Bescheid ausgeführt - nach Einbringung seines genannten Antrags vom 1. März 2005 verstarb. Nach deren Tod kam ihm die Position im Sinn des § 49 Abs. 1 zweiter Satz FrG nicht mehr zu, mit dem Verlust dieser Position war es ihm im Grund des (damals maßgeblichen) § 14 Abs. 2 FrG verwehrt, die Entscheidung über den genannten Antrag vom Inland aus abzuwarten (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26. November 2003, Zl. 2003/18/0077). Gleiches gilt im Grund des § 21 NAG. Dem Beschwerdeführer stand (entgegen seiner Ansicht) nach dem Tod seiner Ehefrau die in § 21 Abs. 2 Z. 1 NAG den Familienangehörigen von Österreichern (somit auch deren Ehegatten, vgl. § 2 Abs. 1 Z. 9 NAG) eröffnete Möglichkeit, abweichend von § 21 Abs. 1 NAG die Entscheidung über den besagten Antrag im Inland abzuwarten, nicht mehr offen.

Da die Einbringung seines zweiten Antrags vom 14. Juni 2005 nach dem Tod seiner Ehefrau ebenfalls unstrittig vom Inland aus erfolgte, steht auch der Erteilung der mit diesem Antrag beantragten Bewilligung § 21 Abs. 1 NAG entgegen.

2. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Rüge des Beschwerdeführers, die belangte Behörde habe den angefochtenen Bescheid nicht hinreichend begründet, als nicht zielführend. Mit dem Vorbringen, in seinem Fall lägen humanitäre Gründe auf Grund des bedauerlichen Umstands vor, dass seine Ehefrau nach kurzer Ehe verstorben sei, zeigt der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf, weil selbst bei Vorliegen humanitärer Gründe die Inlandsantragstellung nur bei - hier nicht erfolgter - amtswegiger Zulassung möglich wäre (vgl. § 74 NAG).

Im Übrigen war eine Abwägung der persönlichen Interessen des Beschwerdeführers an einer Niederlassung im Bundesgebiet mit den gegenläufigen öffentlichen Interessen im vorliegenden Fall einer zutreffend auf § 21 Abs. 1 NAG gestützten Versagung einer Niederlassungsbewilligung nicht erforderlich (vgl. nochmals das hg. Erkenntnis Zl. 2006/18/0153). Vor diesem Hintergrund geht das Vorbringen, der Beschwerdeführer habe sich bereits seit 2002 in Österreich befunden, wodurch auch eine Aufenthaltsverfestigung eingetreten sei, ins Leere.

3. Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Wien, am 5. September 2006

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006180219.X00

Im RIS seit

12.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at